

09.02.2016

Informationsvorlage Nr. 2016/031

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2012/036, 2015/159, 2015/268, 2015/187

Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzung zur Jugendhilfeumlage
--

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	15.02.2016 -
Rat	03.03.2016 -

Sachverhalt:

Die Verfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit einer gesonderten Jugendhilfeumlage sind beendet. Die Stadt Neustadt hat die Klagen zurückgenommen.

Rückblick:

Mit Einführung des NKomVG wurde eine Jugendhilfeumlage für die Gemeinden in der Region Hannover eingeführt, welche kein eigenes Jugendamt betreiben. Für kreisangehörige Gemeinden in Niedersachsen gibt es keine vergleichbare Regelung.

2012 erhoben 11 Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen diese Regelungen. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof wies diese Beschwerden im April 2013 zurück.

Den meisten Kritikpunkten der Beschwerdeführer mochte der Senat nicht folgen; der sich aus dem Wortlaut ergebenden sachwidrigen Benachteiligung könne durch verfassungskonforme Auslegung begegnet werden.

Da in der Verhandlung klar wurde, dass die Region Hannover nicht nach den gesetzlichen Vorgaben kalkuliert, entschlossen sich die Gemeinden Neustadt, Barsinghausen, Wedemark und Isernhagen, die Sache durch Anfechtung der gesonderten Jugendhilfeumlage in den Regionsumlagebescheiden weiterzuverfolgen.

Es wurden Klagen gegen die Jugendhilfeumlage 2012 und 2013 vor dem Verwaltungsgericht Hannover erhoben.

Am 23.09.15 eröffnete das Verwaltungsgericht Hannover in der Verhandlung über die Jugendhilfeumlage 2012, dass sich ein Verstoß der Region bei der Berechnung nicht in der Jugendhilfeumlage sondern in der allgemeinen Regionsumlage auswirken würde. Die Klagen könnten daher keinen Erfolg haben.

Absprachegemäß nahmen daher Neustadt, Barsinghausen und die Wedemark ihre Klagen (2012) zurück. Isernhagen führte das Verfahren weiter um eine Klärung der Frage vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) zu erreichen.

Mit Beschluss vom 04.12.2015 lehnte das OVG den Antrag Isernhagens auf Zulassung zur Berufung ab.

Damit war klar, dass auch die Verfahren gegen die Jugendhilfeumlage 2013 keine Aussicht auf Erfolg haben konnten. Die Klage wurde daher am 06.01.2016 zurückgenommen.

Die Verfahren sind damit beendet. Weitere Klagen wurden nicht anhängig gemacht (s. DS 2015/159).

Aktuell hat die Auseinandersetzung auch keine Relevanz. Parallel zu den Verfahren war es zwischen der Region und den regionsangehörigen Gemeinden zu Absprachen bzgl. der sog. Wirtschaftlichen Jugendhilfe und einer Senkung der Regionsumlage gekommen. Auch wurden Vereinbarungen zur Unterstützung betrieblicher Kindertagesbetreuung geschlossen (DS 2015/287 und DS 2015/268). Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere rechtliche Auseinandersetzungen bzgl. der Jugendhilfeumlage nicht zielführend, zumal sich in den Verfahren auch angedeutet hat, dass eine andere Berechnung sich eher nachteilig für Neustadt auswirken könnte.

Fachdienst 30 - Recht, Versicherungen und Feuerwehr -